

Prüfungsvereinbarung

gem. §§ 75 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)

für die Wohnassistenz/Begleitung für Menschen mit Behinderungen

Teil I Prüfungsvereinbarung

§ 1 Prüfung der Qualität der Leistungen

§ 2 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

§ 3 Abwicklung der Prüfung/Prüfbericht

Teil II Schlussbestimmungen

§ 4 Inkrafttreten und Kündigung

§ 5 Änderung der Vereinbarung

§ 6 Rechtswirksamkeit/salvatorische Klausel

§ 7 Datenschutzbestimmungen

- (3) Ergeben sich Anhaltspunkte für Mängel in der Wirtschaftlichkeit, so veranlasst der Leistungsträger eine Wirtschaftlichkeitsprüfung; bei Anhaltspunkten für Mängel in der Qualität der Leistung führt er eine Qualitätsprüfung durch (s. § 1 der Vereinbarung).
- (4) Wirtschaftlichkeitsprüfungen werden von einem sachverständigen Dritten durchgeführt. Der Leistungsträger beauftragt einen auserwählten sachverständigen Dritten; hierbei ist das Einvernehmen mit dem Leistungsanbieter anzustreben. Kommt eine Einigung über den Sachverständigen nicht zustande, entscheidet nach einem Monat der Leistungsträger über die Auftragserteilung. Die Kostenträgerschaft des Sachverständigen richtet sich nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfung. Haben sich die vermuteten Mängel nicht bestätigt, trägt der Leistungsträger die Kosten der Prüfung, i. ü. trägt der Leistungsanbieter die Kosten.

§ 3 Abwicklung der Prüfung/Prüfbericht

- (1) Prüfungsgegenstand und Umfang der Prüfung (Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung) sind vor Beginn der Prüfung schriftlich festzulegen.
- (2) Zur Durchführung der Prüfung sind die notwendigen Auskünfte von einem vom Leistungsanbieter benannten Vertreter zu erteilen sowie auf Verlangen Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren und die geforderten Unterlagen vorzulegen.
- (3) Bei der Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Ist die Beschwerde einer betreuten Person oder deren gesetzlichen Betreuer/gesetzlichen Betreuerin Anlass für die Prüfung, kann ihm/ihr Gelegenheit zur Teilnahme an der Prüfung gegeben werden.
- (4) Vor Abschluss der Prüfung findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungsanbieter, ggf. dem Sachverständigen und dem Leistungsträger statt. Unterschiedliche Auffassungen, die im Abschlussgespräch nicht einvernehmlich ausgeräumt werden können, sind im Prüfbericht gesondert darzustellen.
- (5) Über die durchgeführte Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dieser beinhaltet insbesondere:
 - den Prüfauftrag mit Angaben über Umfang und Ziel der Prüfung
 - die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, insbesondere die genutzten Verfahren, Daten und Unterlagen
 - die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die jeweiligen Prüfungsgegenstände
 - eine Empfehlung über Konsequenzen, die aus den Prüfungsergebnissen gezogen werden sollen. Dabei haben die Empfehlungen auf kurz-, mittel- und langfristige Realisierungsmöglichkeiten, auf das Leistungsgeschehen der geprüften Maßnahmen sowie auf mögliche Auswirkungen auf den Personal- und Sachaufwand einzugehen.
- (6) Der Prüfbericht ist innerhalb der im Prüfauftrag zu vereinbarenden Frist nach Abschluss der Prüfung zu erstellen und dem veranlassenden Leistungsträger sowie dem Leistungsanbieter zuzuleiten.

- (7) Das Prüfungsergebnis ist den Empfängerinnen und Empfängern der geprüften Leistungen bzw. deren gesetzlichen Vertretern durch den Leistungsanbieter in geeigneter Form bekannt zu geben (§ 76 Abs. 3 Satz 2 SGB XII).
- (8) Ohne Zustimmung des Leistungsanbieters darf der Prüfbericht über den Kreis der unmittelbar beteiligten und betroffenen Organisationen hinaus in der Regel nicht an Dritte weitergegeben werden. Unter diese Einschränkungen fallen nicht die städtischen Gremien, wie der Ausschuss für Gesundheit und Soziales, sofern von den Mitgliedern der entsprechenden städtischen Gremien Auskunftserteilung begehrt wird.
- (9) Soweit im Rahmen der Prüfung Mängel festgestellt werden, entscheidet der Leistungsträger nach Anhörung des Leistungsanbieters, welche Maßnahmen zu treffen sind. Dies ist dem Leistungsanbieter schriftlich unter Angabe einer angemessenen Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel mitzuteilen. Im Übrigen findet § 78 SGB XII Anwendung.

§ 4 Vereinbarungszeitraum

Die Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden. Sofern keine Kündigung erfolgt, gilt diese Prüfungsvereinbarung stillschweigend bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt und richtet sich nach § 78 SGB XII.

§ 5 Änderungen/Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

§ 6 salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in dieser Vereinbarung.

§ 7 Datenschutzbestimmungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der betreuten Personen durch den Leistungsanbieter erhoben, gespeichert, bearbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich.

_____, den _____

für den Leistungsanbieter:

für den Leistungsträger:
